

Administration Communale de Schuttrange



Plan d'Aménagement Général (PAG)

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Umweltbericht

Addendum



Auftraggeber

Administration Communale de Schuttrange

2, Place de l'église

L-5367 Schuttrange

Tél. 35 01 13 - 1

Fax. 35 01 13 - 259

Internet: <http://www.schuttrange.lu/>

E-mail: commune@schuttrange.lu



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils

B.P. 108

L-8303 Capellen

Tél.: + 352 26 39 0-1

Fax: + 352 30 56 09

Internet: www.luxplan.lu



Projektnummer	20090320	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Christoph Sinnewe, Dipl. Geograph	Juni 2019
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	Juni 2019

Modifikationen

Index	Modifikationen	Datum
-	Keine	

R:\2009\20091534E_LP_SUP_Schuttrange\C_Documents\DEP\Addendum_2019_04_29



INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck und Inhalte des Addendums	4
2	Addendum zum Umweltbericht	6
2.1	Altlasten	6
2.2	Generelle Empfehlungen zu Maßnahmen der Planüberwachung bezogen auf den PAG....	6
2.3	Monitoring zu den jeweiligen Planzonen.....	9
2.4	Prüfzone I02_UB (ZI Routert) – Ausweisung als BEP-parc.....	14
2.5	Prüfzone I24b_SU (westlich „Hannert Thommes“) – Rücknahme der Reklassierungsabsicht	14
2.6	Ergänzung der Ökobilanz – Prüfzone I24b_SU und Mopo zur Prüfzone I11_MU – Biotope und Habitate nach Art. 17 NatSchG	19
2.7	Innerörtliches, gesamtökologisches Netzwerk	20
2.8	Bodenverbrauch.....	22
2.9	Trinkwasserschutzzonen - Ausweisungsprozeduren für neue Trinkwasserschutzzonen	23
2.10	Altlastensituation und Hinweise zum Suivi (Artenschutz Art. 21)	24
3	Zusammenfassung und Fazit	25

Tabellen

Tab. 1:	Generelle Empfehlungen zu Maßnahmen der Planüberwachung bezogen auf den PAG (vgl. Tab 21 aus DEP).....	7
Tab. 2:	Empfehlungen von Planüberwachungsmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen Planzonen der Gemeinde Schuttrange (vgl. Tab. 22 aus der DEP)	9

Anhänge

Anhang 1:	Innerörtliches, gesamtökologisches Netzwerk – Grünkorridore und Vernetzungsstrukturen mit Leitfunktionen (28.05.2019), 3 Einzelpläne (M 1:2500)
-----------	--



1 ZWECK UND INHALTE DES ADDENDUMS

Die Gemeinde Schuttrange stellt ihren PAG gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 2004 – 2011er Version (*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*) neu auf. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008¹ müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden.

Der PAG gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden. Ziel dieser Prozedur ist es, bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder bestimmen zu können, um den Entscheidungsprozess zu vereinfachen und einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern. Die Gemeinde Schuttrange beauftragte das Büro Luxplan S.A. zur Ausarbeitung der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Zuständig für die Neuaufstellung des PAG ist das Büro Zilmplan s.à. r.l.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll als prozessbegleitendes Instrument sicherstellen, dass der überarbeitete PAG unter anderem in Einklang ist mit übergeordneten Planungen (u. a. Programme Directeur, IVL, Plans Sectoriels, PNDD) und durch die Umsetzung des PAG die Ziele des Umweltschutzes nicht nachhaltig gefährdet werden, wobei der Mensch und die Natur gleichermaßen berücksichtigt werden.

Der erste Teil des Umweltberichtes (UB), die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim (damaligen) MDDI am 04. März 2013 zur Stellungnahme eingereicht. Am 31. Januar 2017 wurde der Gemeinde der Avis mit der Referenznummer 84714 zugesandt.

Der komplette Umweltbericht, bestehend aus erster und zweiter SUP-Phase wurde zusammen mit den Dokumenten des PAG-Projektes am 15 November 2018 bei den entsprechenden Ministerien eingereicht. Der Avis des MDDI im Sinne des Artikels 7.2 des SUP-Gesetzes (85714) wurde der Gemeinde mit Datum vom 06. März 2019 übermittelt. Die Avis des Innenministeriums (29C/012/2018, PAP QE 18456/29C) wurde der Gemeinde mit Datum vom 19. März 2019 übermittelt. Im Rahmen der regulären Einspruchsfrist zum eingereichten PAG-Projekt wurden durch die ansässige Bevölkerung zudem Anfragen und auch Einsprüche bei der Gemeinde eingereicht.

Die Reklamationen betroffener Bürger als auch die Avis des Innenministeriums sowie des Nachhaltigkeitsministeriums enthielten Anmerkungen zu möglichen Änderungen des PAG-Projektes bzw. Forderungen hinsichtlich spezifischer Änderungen, die eine Adaption des PAG-Projektes durch das PAG-Büro notwendig werden ließen.

Zur Eruiierung der notwendigen Modifikationen des PAG-Projektes auf Basis der Avis fanden erneute Abstimmungsgespräche sowohl mit Vertretern des MDDI als auch mit Vertretern des Innenministeriums statt.

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.



Auch die Einsprüche der ansässigen Bevölkerung wurden durch die Gemeinde im Rahmen der Reklamationen eingehend geprüft und partiell nach eingehender Abwägung in das PAG-Projekt integriert. Punktuell fließen daher diese Anpassungen, in Abhängigkeit der Abwägungsergebnisse seitens der Gemeinde auch in das vorliegende Addendum ein.

Insgesamt ergibt sich hieraus nun ein PAG-Projekt (Stand Juni 2019), welches sich punktuell von jenem PAG-Projekt unterscheidet, das der Öffentlichkeit der Gemeinde Schuttrange präsentiert wurde. Aus diesem Grunde sollen im vorliegenden Dokument jene Änderungen des neuen PAG-Projektes dokumentiert und kommentiert werden, die seitens der Gemeinde aus Sicht der Strategischen Umweltprüfung als wichtig erachtet werden.

Entsprechend der Vorgehensweise in der 2. Phase der SUP, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP), werden einzelne Prüfzonen im PAG als Planzone ausgewiesen. Sie werden daher analog zur DEP auf die betroffenen Schutzgüter (in Abhängigkeit vom Ergebnis der UEP) hin bewertet.

Des Weiteren werden, wie oben genannt, nach Abwägung der Gemeinde einige Aspekte und Forderungen aus dem Avis 7.2 des MECDD aufgegriffen und im vorliegenden Addendum ergänzt oder vertiefend erläutert.

Der aktuellste Planungsstand des PAG-Projektes ist den PAG-Unterlagen zu entnehmen.



2 ADDENDUM ZUM UMWELTBERICHT

Die nachfolgenden Ergänzungen und Erläuterungen des Addendums orientieren sich in der dargestellten Reihenfolge der Auflistung bzw. Nennung des Avis 7.2 des MECDD, Reklamationen seitens der Bürger und dem Abwägungsergebnis der Gemeinde Schuttrange. Nicht zu allen Forderungen und Anmerkungen des Avis 7.2 oder der Reklamationen sieht die Gemeinde die Erfordernisse, im Addendum näher einzugehen.

2.1 **ALTLASTEN**

Im Avis 7.2 (Seite 4) wird gefordert, im Kapitel Monitoring (vgl. Tab. 22 der der DEP) zu den Prüfzonen I16_NH und A10_AS die Altlastenproblematik aufzunehmen, um deren künftige Überwachung und Sanierung sicherzustellen. Diese Forderung wird in der entsprechenden Tabelle bei den beiden Prüfzonen aufgenommen. Die Tabelle 2 findet sich untenstehend im Kap. 2.2.

2.2 **GENERELLE EMPFEHLUNGEN ZU MAßNAHMEN DER PLANÜBERWACHUNG BEZOGEN AUF DEN PAG**

Ergänzungen der beiden Tabellen gemäß Forderungen aus Avis 7.2 und der Abwägung der Gemeinde. Bezug wird im Addendum in den Tabellen separat ergänzt.

Tab. 1: Generelle Empfehlungen zu Maßnahmen der Planüberwachung bezogen auf den PAG (vgl. Tab 21 aus DEP)

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungsgrundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Potentielle Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Gemeinde, Genehmigungsbehörde
	ZSU „CE“ (Cours d'eau); Überschwemmungsbereich	Gesundheitsgefährdung	Hochwasserrisiko-managementplan	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Planung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Flächen mit Art. 17-Biotopen	Verlust von Art. 17-Biotopen	Biotopkataster	Erhalt der Biotope, die mit Art. 17-Kennzeichnung versehen sind. Kompensation der ggf. überplanten Art. 17-Biotope. Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation von Art. 17-Habitaten	Verlust von Lebensräumen geschützter Arten	Potentialabschätzung bzw. Detailstudie	Kompensation von Habitaten geschützter Arten (auch im Rahmen des Vorsorgeprinzips), u. U. Nutzung des staatlichen Flächenpools Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation nach Art. 21 und CEF	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verlust essentieller Jagdhabitats geschützter Arten)	Potentialabschätzung bzw. Detailstudie	Durchführung der detaillierten artenschutzrechtlichen Überprüfung. Definition und Umsetzung nachweislich geeigneter Maßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Feldstudie. Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen. Habitat- und Quartierkontrolle vor Rodung von Gehölzen bzw. Abriss von Gebäuden durch einen Artenkundespezialisten. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungsgrundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Boden	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten- (verdacht)	Potentielle Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierungsarbeiten. Zeitpunkt: Planungsphase sowie während der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Wasser	Kapazitäten Kläranlagen	Überlastung der Kläranlage	Informationen Syndikate bzw. AGE	Überwachung und Entwicklung der Kapazitäten Zeitpunkt: Planungsphase sowie regelmäßig nach der Planumsetzung	Genehmigungsbehörde Betreiber der KA
	ZSU „EP“, Trinkwasser- schutzzone	Lage der Gemeinde teilweise innerhalb einer (provisorischen) Trinkwasserschutzzone	Informationen AGE	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Klima	Frischluff- leitbahnen	Veränderung der natürlichen Luftströmungen	Klimafunktions- karten	Offenhalten von Leitbahnen der lokalen Luftströmungen, kein Querverbau Zeitpunkt: Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Landschaft	ZSI „IP“, Landschafts- bild	Nachteilige Beeinflussung der natürlichen Sichtbeziehungen sowie Schönheit und Eigenart der Landschaft	-	Landschaftliche Integration neuer Siedlungselemente durch einheimische und standortgerechte Bepflanzung (Ein- und Durchgrünung); Kontrolle der Bepflanzung Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Pflanzungen.	Projektträger
Kultur- und Sachgüter	Zone orange / rouge (CNRA), Baudenkmä- ler (SSMN)	Verlust von Kultur- und Sachgütern	Informationen CNRA und SSMN	Koordination mit CNRA und SSMN Ggf. archäologische Stichprobenuntersuchungen Sicherung von archäologischen Funden und erhaltenswerten Gebäuden Zeitpunkt: Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde

2.3 MONITORING ZU DEN JEWELIGEN PLANZONEN

Tab. 2: Empfehlungen von Planüberwachungsmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen Planzonen der Gemeinde Schuttrange (vgl. Tab. 22 aus der DEP)

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Zuständigkeit, Ausführung
Munsbach				
I03_MU	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis fünf Jahren	Projekträger, ggf. Studienbüro
I05_MU	ZSU „Cour d'eau“ Axe principale pour l'eculement et la retention des eaux pluviales	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle zur Einhaltung der beauftragten Flächen als Korridor	Vor Beginn der Arbeiten und im Zuge der Fertigstellung	Projekträger, ggf. Studienbüro, AGE
I09_MU	Kompensationsmaßnahmen Einhaltung Korridor	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen Erhalt Biotop Kontrolle der Korridor	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre In regelmäßigen Abständen von 3-5 Jahren	Projekträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Schuttrange				
A09_SU/ I23_SU	Beachtung Lärmaktionsplan/ Schallschutzmaßnahmen Ausweisung der „zone espace verte“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen Kontrolle der Flächenaufteilung/ Erhalt	Vor und während der Bauausführung Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regel- mäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projekträger Gemeinde ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
A14_SU/	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring,	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle	Projekträger,

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Zuständigkeit, Ausführung
I27_SU	Zone espace verte	Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen Kontrolle der Flächensicherung „zone espace verte“	in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre Alle 3-5 Jahre, Prüfung neuer Bauanträge	Gemeinde, ggfs. Artenkundespezialist und Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
I22_SU/ I24a_SU	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung), jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, Gemeinde ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
I26_SU	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen Art. 21: Quartierkontrolle vor Rodung bzw. Gebäudeabriss	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, Gemeinde ggfs. Studien-Büro, Artenkundespezialist Genehmigungsbehörde
Alt-Schuttrange				
A10_AS	ZSU „IP“ Öffentliche Grünfläche (ÖG) Altlastenproblematik	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung Kontrolle und Erhalt der naturnahen Gestaltung der ÖG Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen, Prüfung der Altlast und der Sanierung	Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre Während der Planung und vor Umsetzung des Bauvorhabens	Projektträger, Gemeinde ggf. Studienbüro ggf. AGE Projektträger, Gemeinde, Genehmigungsbehörde

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Zuständigkeit, Ausführung
A12_AS	Einhaltung Korridor	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Korridorfunktion Quartierkontrolle vor Rodung der Gehölze durch einen Artenkundespezialisten erforderlich.	In regelmäßigen Abständen von 3-5 Jahren	Projekträger, Gemeinde ggfs. Studien-Büro Genehmigungsbehörde
Schrassig				
I28_SR	CEF-Maßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projekträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
I29_SR	ZSU „IP“ Erhalt Biotop-Bäume	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung Kontrolle Erhalt Biotop-Bäume	Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projekträger, Gemeinde ggfs. Studien-Büro
I30_SR	ZSU „IP“ Einhaltung Korridor	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen Kontrolle des Korridors	Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre In regelmäßigen Abständen	Projekträger Gemeinde Studien-Büro,

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Zuständigkeit, Ausführung
Uebersyren				
I01_UB	Kompensationsmaßnahmen ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (Lerchenfenster und Pflanzung; sukzessive Umwandlung des Fichtenriegels in eine Laubbestand) Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Anlage von Lerchenfenster bzw. Blühstreifen vor der Planumsetzung Nach der Umsetzung der Kompensationspflanzungen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projekträger, Gemeinde ggfs. Studien-Büro, Landwirt
I02_UB	Kompensationsmaßnahmen ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (Lerchenfenster und Pflanzung) Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Anlage von Lerchenfenster bzw. Blühstreifen vor der Planumsetzung Nach der Umsetzung der Kompensationspflanzungen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projekträger, Gemeinde ggfs. Studien-Büro, Landwirt
Neuhaeusgen				
I13_NH	Schutz des prov. Trinkwasserschutzgebietes Kompensationsmaßnahmen und ZSU „IP“	Kontrolle zur Einhaltung der Auflagen seitens der AGE Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Während und nach Umsetzung der Bauausführung Nach der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projekträger, Gemeinde ggfs. Artenkundespezialist Studien-Büro, Genehmigungsbehörde- AGE

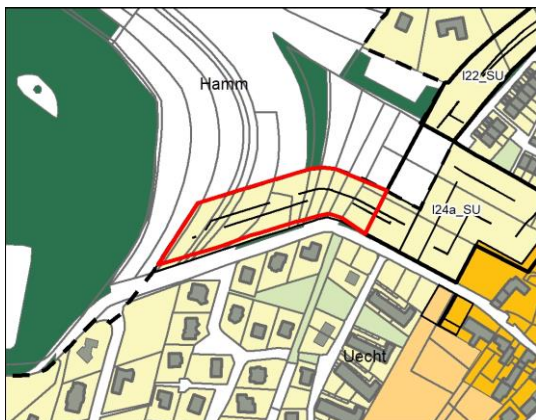
Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Zuständigkeit, Ausführung
I14_NH	CEF-Maßnahme	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, Gemeinde ggf. Artenkundespezialist Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen und ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	
I16_NH	Altlastenproblematik	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen Prüfung der Altlast und der Sanierung	Während der Planung und vor Umsetzung des Bauvorhabens	Projektträger, Gemeinde, Genehmigungsbehörde
I20_NH	Schutz des prov. Trinkwasserschutzgebietes	Kontrolle zur Einhaltung der Auflagen seitens der AGE	Während und nach Umsetzung der Bauausführung	Projektträger, Gemeinde ggfs. Artenkundespezialist Studien-Büro, Genehmigungsbehörde - AGE
	Kompensationsmaßnahmen und ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, ggf. Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	

2.4 PRÜFZONE I02_UB (ZI ROUTERT) – AUSWEISUNG ALS BEP-PARC

Gemäß der FFH-VP wurde empfohlen, die BEP-Ausweisung umzuklassieren und die Teilflächen in die zone verte zu überführen. Dies wurde seitens des MECDD ausdrücklich begrüßt.

Da Teile der BEP mit kleinflächigen Infrastrukturen, wie eines Weges und eines kleinen Gebäudes bestanden sind (diese entsprechen zusammen mit den Anpflanzungen der Struktur eines Parks), und sie sich zudem innerhalb des Perimeters befindet, hat die Gemeinde entschlossen, die BEP-Fläche genauer zu spezifizieren und einschränkend als BEP-parc auszuweisen. Damit wird nach Auffassung der Gemeinde eine weitere Bebauung ebenso ausgeschlossen wie mit einer Reklassierung in die zone verte. Auch potentielle, signifikante Auswirkung auf das westlich gelegene Natura2000-Gebiet können damit ausgeschlossen werden.

2.5 PRÜFZONE I24B_SU (WESTLICH „HANNERT THOMMES“) – RÜCKNAHME DER REKLASSIERUNGSABSICHT



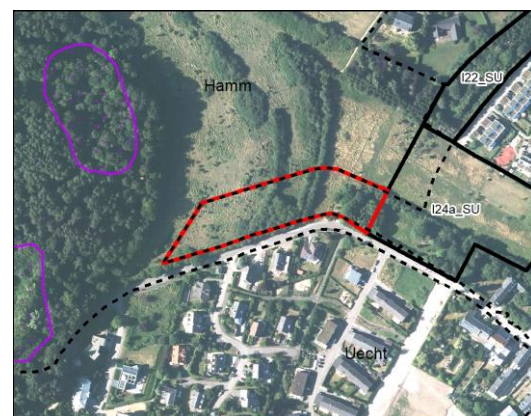
PAG-EN VIGUEUR



PAG-PROJEKT (NEU) JUNI 2019



BIOTOPE ART. 17 NATSCHG



ORTHOFOTO UND ALTLASTEN

Bestand:

Die Gesamtfläche der Prüfzone ist rd. 0,69 ha groß. Sie wird derzeit als extensive Weidefläche für Pferde und zeitweise für Schafe genutzt. Der mittlere und östliche Teil ist durch Feldgehölze gekennzeichnet, von denen großflächig die Strukturen im mittleren Teil unter den Schutz des Art. 17 NatSchG fallen. Die Erschließung wäre von der angrenzenden Gemeindestraße gegeben. Nach Westen reicht die Planzone bis fast den Waldrand heran. Das östliche Viertel wird durch einen Trampelpfad gequert und ist durch Obstbäume gekennzeichnet.

Beschreibung und Planung:

Die vorliegende Prüfzone I24b_SU, mit einer Größe von rd. 0,69 ha, war im Rahmen der DEP als eine der Flächen behandelt worden, die u. a. wegen des hohen Konfliktpotentials (v. a. CNRA, Artenschutz und Landschaftsbildauswirkungen) in die zone verte reklassiert werden sollten. Daher wurde sie in der DEP nicht näher geprüft. Im Rahmen des Reklamationsverfahrens haben die Eigentümer der Flurstücke gegen die Reklassierung Einspruch eingelegt. Um der Gefahr einer Schadensersatzklage entgegenzuwirken, hat die Gemeinde sich entschlossen, die beabsichtigte Reklassierung rückgängig zu machen und die Planfläche im Perimeter zu belassen.

Auf Grund der geplanten moderaten gemeindlichen Entwicklung und des Konfliktpotentials bei einer Überplanung (siehe unter anderem nachfolgende Darlegung) haben sich die Gemeindeverantwortlichen dazu entschlossen, die Zone mit einer ZAD-Ausweisung zu belegen.

Zur Einschätzung des Konfliktpotentials bei einer Überplanung der Prüfzone I24b_SU erfolgt daher eine Nachprüfung der Planzone, um für den Fall einer ZAD-Aufhebung eine bessere Entscheidungsgrundlage (insbesondere zur Beachtung der umweltrelevanten Daten) zu haben. Wie in der DEP der anderen Prüfzonen auch, wird sich aber lediglich auf die in der UEP als „potentiell erheblich negativ“ betroffenen Schutzgüter bezogen. Dies sind im vorliegenden Fall die Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“, „Landschaft“ und „Pflanzen Tiere, biologische Vielfalt“.



Foto: Biotop Art.17 NatSchG (Gessner Landschaftsökologie – Fledermausscreening, 2015)



Foto: Trampelpfad im östlichen Teil der Planzone (Gessner Landschaftsökologie – Fledermausscreening, 2015)



Nullvariante

Werden die ungenutzten bzw. die bisher nicht überbauten Flächenanteile nicht überplant, so bleibt das Feldgehölz und dessen Grünstrukturen und ggf. auch die extensive Freizeithaltung mit Pferden bestehen. In einem solchen Fall sind keine erheblichen Impakte auf Schutzgüter und speziell den Arten- oder Biotopschutz zu erwarten.

UEP und Avis 6.3

In der UEP wurde diese innerörtlich liegende Fläche lediglich als Baupotential- und nicht als konkrete Planfläche geprüft, da im Grunde aus der vorliegenden Kenntnisbasis für die Gemeinde bereits feststand, die Zone zu reklassieren. Daraufhin wurde sie auch nicht, wie oben bereits dargelegt, in der DEP vertiefend geprüft.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 32 NatSchG): Die Zone befindet sich nicht innerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Eine unmittelbare Beeinträchtigung von weiter entfernt liegenden Schutzgebieten, wie die im Bereich des Syretals, z. B. durch Flächenentzug, ist nicht gegeben, sodass die Fachkonvention nach Lambrecht und Trautner (2007) nicht angewandt wird.

Genereller Artenschutz (Art. 21 NatSchG): Im Rahmen der Untersuchungen zur DEP wurde durch das Büro Milvus (2016) auch für die vorliegende Planzone eine vertiefende Untersuchung zur Fledermaus- und Avifauna durchgeführt.

Avifauna: Hinsichtlich der Avifauna wurde festgestellt, dass insbesondere der westliche Teil (westlich des Trampelpfades) sehr hochwertig einzustufen ist. Es finden sich sowohl Brutvogelarten (B) als auch Nahrungsgäste (G) - Gartenrotschwanz (B), Feldsperling (B), Bluthänfling (B), Goldammer (B) - innerhalb der Planzone, die unter den pauschalen Schutz des Art. 21 NatSchG fallen. Daher ist eine Identifizierung gemäß Art. 21 NatSchG notwendig. Diese wurde im PAG entsprechend umgesetzt. Die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen ist für die betroffenen Brutvogelarten umzusetzen. Nach Abstimmung mit der Gemeinde sollten diese auf der nachfolgenden Planungsebene (ggf. nach Aufhebung der ZAD-Ausweisung) nach erneuten Untersuchungen der Planzone und dem dann aktuell erfassten Bestand definiert werden.

Fledermausfauna: Die Fläche dient vor allem der Zwerg- und Bartfedermaus als Jagdhabitat. Auch die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler wurden bei Transferflügen festgestellt. Die Fläche hat eine sehr hohe Bedeutung als Jagdrevier. Auch sind Quartierpotentiale in den älteren Bäumen nicht gänzlich auszuschließen, sodass zumindest Quartierkontrollen bei einer Beanspruchung (nach Aufhebung der ZAD-Klassierung) der Strukturen im Vorfeld erforderlich werden. Auch hierfür ist eine Identifizierung nach Art. 21 NatSchG im PAG erforderlich. Bei einem Verlust sind CEF-Maßnahmen (v. a. für Gr. Abendsegler und Breitflügelfledermaus) durch Neuschaffung von Jagdstrukturen und Leitlinien aus einem Mix aus Offenland und Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nachbarschaft umzusetzen, vgl. auch Avifauna. Sie sind auf der



nachgelagerten Ebene im Rahmen der Naturschutzgenehmigung zum PAP im Detail und in ihrer räumlichen Lage zu definieren.

Grundsätzlich wird aber auf Grund der Bedeutung sowohl für die Fledermäuse als auch für die Vogelfauna seitens Milvus (2016) ein Verzicht der Bebauung auf den westlich des Trampelpfades liegenden Teilflächen empfohlen.

Biotope und Habitate geschützter Arten (Art. 17 NatSchG): Laut Biotopkataster der Gemeinde existieren auf der Planzone geschützten Biotope nach Art. 17 NatSchG. Es handelt sich dabei um ausgedehnte Feldgehölze. Die Planzone gilt nach der Studie von Milvus (2016) darüber hinaus als (pot.) Brut- und Teilhabitat (Jagd- und Nahrungshabitat) für geschützte Fledermaus- und Vogelarten (Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Feldsperling, Girlitz, Neuntöter, Bluthänfling, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) von gemeinschaftlichem Interesse mit ungenügendem Erhaltungszustand. Die Prüfzone wird daher im PAG-Projekt nach Art. 17 NatSchG identifiziert. Eine Kompensation im Falle einer potentiell zukünftigen Rodung sowie Beeinträchtigung der Habitate im Zuge einer Bebauung ist entsprechend umzusetzen und muss nach Aufhebung der ZAD-Ausweisung nach den dann reell vorkommenden Bedingungen und Arten im Rahmen des Naturschutzantrages einer Ökobilanz unterzogen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß den Informationen des CNRA befindet sich die Planzone innerhalb eines Bereiches mit hochwertigen, archäologisch bekannten Fundstätten. Daher wurde der Bereich als Zone „rouge“ eingestuft. Eine Bebauung ist in dieser Zone grundsätzlich nicht zulässig. Ob es trotzdem möglich wird, eine Ausnahmegenehmigung für Bebauung der Zone zu erlangen, muss mit der CNRA erörtert werden.

Schutzgut Landschaft

Die Planzone liegt nördlich der bestehenden Bebauung und der Erschließungsstraße und reicht vor dem Waldrand in die freie Landschaft hinein. Arrondierende Effekte sind nicht gegeben. In diesem Bereich trägt die Planzone erheblich zur Zersiedelung der freien Landschaft bei. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf Grund der höheren, topografischen Lage und der weit einsehbaren, steileren Abschnitte stärker zu bewerten. Eine Einbindung in die freie Landschaft wird daher noch schwieriger und aufwendig umzusetzen. Der mit der Bebauung einhergehende Verlust der ausgedehnten Gehölze trägt ebenfalls zur negativen Einschätzung bei, denn ein abschirmender Ersatz ist durch die schmale Längserstreckung innerhalb der Planzone nicht umsetzbar. Abschirmende und eingrünende Maßnahmen wären nur außerhalb in nördliche Richtung machbar.

Aus diesem Grund werden die Folgen auf die Landschaft weiterhin, wie in der UEP als erheblich negativ bewertet.

Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen und deren verpflichtende Umsetzung werden durch die Art. 17- und Art. 21-Identifikation (inkl. CEF-Identifikation) auf Ebene des PAG-Projektes fixiert.

Gesamtbewertung, Eignung und Alternativen

Die Fläche bleibt in ihrem bereits bestehenden Umfang im PAG der Gemeinde Schuttrange erhalten. Auf eine ursprünglich angedachte Reklassierung wird nach dem Reklamationsverfahren verzichtet. Die Fläche wird allerdings mit einer ZAD-Ausweisung belegt, sodass eine zeitnahe Bebauung vorerst ausgeschlossen ist. Durch die artenschutzrechtlichen Identifikationen (Art. 17 und 21 NatSchG) wird eine grundlegende Genehmigungsfähigkeit der Planung in Aussicht gestellt.

2.6 ERGÄNZUNG DER ÖKOBILANZ – PRÜFZONE I24B_SU UND MOPO ZUR PRÜFZONE I11_MU – BIOTOPE UND HABITATE NACH ART. 17 NATSCHG

Im Kapitel Ökobilanz – Bestandwertermittlung der DEP (Tab. 16 und 17 der DEP) wurden sowohl Biotope als auch Habitate berücksichtigt. Der Bestandwert zeigt, dass bei einer vollständigen Erschließung ein Bestandsverlust in Höhe von 1.672.174 Ökopunkten entsteht.

Das MECDD führt an, dass der Bestandwert aus der Mopo zur Prüfzone I11_MU „Um Schennbiereg“ in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt wurde. Dieser Verlust beträgt 230.000 Ökopunkte. Diese sind dem überschlägig ermittelten Ökopunktenverlust auf Gemeindeebene noch hinzuzurechnen, sodass ein Gesamtverlust in Höhe von 1.911.174 entsteht.

Zur ergänzenden Information sei hier angefügt, dass das Entwicklungskonzept (große Grünfläche mit Bongertentwicklung) aus der Mopo I11_MU diesen Punkteverlust auf 24.743 Ökopunkte verringern kann, vgl. genehmigte Mopo „Um Schennbiereg“. Details sind anschließend in der Naturschutzgenehmigung zum PAP zu definieren.

Der hier erstellten überschlägigen Gesamtökobilanz ist nach Rücknahme der angedachten Reklassierung der ökologische Punktwert der Prüfzone I24b_SU hinzuzurechnen. Dieser berechnet sich überschlägig wie folgt:

Feldgehölz (4.1.9) plus Habitatwert U2 Art - Gr. Abendsegler: $(20+10) \times 0,47$ (ha) = 141.000 Pkte.

Extensivgrünland (3.5.3) plus Habitatwert U2 Art - Gr. Abendsegler: $(20+10) \times 0,22$ (ha) = 66.000 Pkte.

Summe: Überschlägige ökologische Wertigkeit: rd. 207.000 Ökopunkte.

Dieser Wert (207.000 Pkte.) ist dem oben beschriebenen, gemeindlichen Gesamtverlust hinzuzurechnen, sodass sich der überschlägige Gesamtverlust auf 2.118.174 Ökopunkte beläuft.

2.7 INNERÖRTLICHES, GESAMTÖKOLOGISCHES NETZWERK

Im Avis 7.2 wird für die DEP ein eigenständiges Kapitel zum innerörtlichen gesamtökologischen Netzwerk der Gemeinde Schuttrange gefordert. Es ist korrekt, dass ein solches eigenständiges Kapitel für die Gesamtgemeinde nicht erstellt wurde. Es spiegelt sich aber im ökologischen Konzeptplan zum PAG (Zilmplän s.à. r.l.) wider und wurde an verschiedenen Stellen der DEP, z. B. bei einigen Prüfzonen, wo es als relevant erschien, explizit aufgegriffen.

An dieser Stelle soll ein solches Kapitel in kompakter Form ergänzt werden. Auf der Basis des Konzeptplanes zum PAG wurden die wichtigsten Achsen der gemeindlichen Grünkorridore und lokalen Leitlinienstrukturen dargestellt. Sie verdeutlichen anhand der Topografie, der vorhandenen und geplanten Bebauung und der lokalräumlichen Biotopausstattung das Vernetzungs- und Leitsystem im Gemeindegebiet, vgl. Übersichtspläne des innerörtlichen, gesamtökologischen Netzwerkes im Anhang.

Ausgehend vom Syretal, der bedeutendsten Grünachse in der Gemeinde (u.a. Natura2000-Schutzgebiet), sind verschiedene, weitere mehr oder weniger bedeutsame Verbindungen und Leitstrukturen (insbesondere für die Fledermaus und Avifauna) in der Gemeinde gegeben. Sie gilt es dauerhaft zu erhalten und bei den geplanten Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

Für das Syretal selbst ist das Offenhalten der Durchgangsmöglichkeiten entlang der Syre im Bereich der beiden Hauptstraßen nach Uebersyren und nach Alt-Schetter hervorzuheben. Am Übergang nach Uebersyren ist hierfür eine Grünfläche bedeutsam, die für eine potentiell RRB angedacht ist. Die Fläche wurde im PAG-Projekt entsprechend als Vorbehaltsfläche ausgewiesen. Nach Alt-Schetter ist der Verbindungskorridor im Bereich entlang der Syre noch ausgeprägter gegeben und wird in dieser Form auch erhalten.

Die Grünachsen haben unterschiedlichen Bedeutungen. Zum einen sollen sie großräumig das Zusammenwachsen von z. B. der Ortschaften Schrassig und Oetrange verhindern; gleiches gilt für die Achse zwischen Alt-Schetter und Uebersyren. Eine ähnliche Funktion hat der Korridor zwischen Uebersyren und den nördlich gelegenen, geplanten Gewerbebezonen im Umfeld der Kläranlage STEP-Uebersyren. Diese mehr oder weniger Ost-West verlaufende Korridore verbinden die Schutzgebiete im Syretal mit den Offenlandstrukturen und den Schutzgebieten östlich des Syretals.

Ein weitere, sehr hochwertige Struktur verläuft ähnlich dem Syretal ebenfalls im Wesentlichen von Nord nach Süd. Es handelt sich dabei um die geschützten Gebiete des Schetterhaardwaldes und des Scheedgenwaldes, die mit ihren Waldrändern teils bis an die westliche Ortlagen heranreichen. Diese setzen sich im Süden, westlich der Ortslage von Schrassig im „Trendel-Wald“ fort. Die künftigen Bauungen sollten hierbei die Waldränder, insbesondere als Leitlinie für die Fledermausfauna, aber auch für die Avifauna an den Talhängen berücksichtigen und langfristig sichern. Neuausweisungen von Baugebieten sollte einen möglichst großen Puffer zu den Waldbeständen ausweisen. In diesen Teilbereichen erfolgt mit der Revision des PAG keine Extensionen in die zone verte; aber die geplanten Erweiterungen innerhalb des Perimeters reichen teilweise bis dicht an den Wald heran. Die Leitlinienstruktur des Waldrandes kann aber im Wesentlichen erhalten bleiben, da aus Sicherheitsgesichtspunkten (Baumfallgrenze), Gärten den Übergang zum Wald darstellen, die weiterhin von den Fledermäuse genutzt werden können. Dieser ausgedehnte Korridor verzweigt sich an mehreren Stellen in die Ortlagen hinein und bildet so eine Basis um als ökologisches „Netz“ zu dienen.

Kleinere Korridore wurden bereits bei der Ausarbeitung der einzelnen Neubaugebiete vorgesehen. Sie ermöglichen in Abschnitten unterschiedlicher Distanzen die kleinräumliche oder lokale Vernetzung zu den wichtigen Großachsen. Hier sei z. B. der West-Ostkorridor von den



Bongerten im Westen kommend, südlich entlang der Gewerbezone Munsbach in Richtung des Syretales genannt.

Entlang des „Mensbechs“ wurde im Bereich der Prüfzone I05_MU ebenfalls ein Grünkorridor eingeplant, der über den C.R. 132 hinweg einen Anschluss von den relativ ausgedehnten Bongerten im Westen an das Syretal schafft. Die geplanten Verbindungen innerhalb der Prüfzone I09_MU „Laangefeld-Streiser“ stellen ebenfalls eine West-Ost-Verbindung dar. Nach Norden findet sich eine eher untergeordnete Vernetzung, da sie durch die Straße „Rue de Château“ gestört wird.

Sowohl die Grünstrukturen der Mopo „Um Schennbiërg“ als auch die relativ große Grünfläche an der Prüfzone „Breim“ und die Verbindung zu „Breim-Nord“ können mit der Achse entlang der westlichen Talhänge und Hangkante in Verbindung gebracht werden.

Ungünstiger sind die Verbindungen von West nach Ost über die stark frequentierte Hauptstraße, dem C.R. 132 und der parallel verlaufenden Eisenbahnlinie anzusehen, da die beiden Infrastrukturlinien als markante Zäsur in der Vernetzung angesehen werden müssen. Daher sind die Vernetzungsstrukturen im Wesentlichen nur von flugfähigen Tieren zu nutzen. Hier insbesondere von Fledermäusen, da in den Nachtstunden auch weniger Verkehr herrscht. Hier ist beispielweise der schmale Korridor über die beiden Verkehrslinien entlang des Bierelerbaach zu nennen. Am Südrand der kleinen Prüfzone I30_SR wurde dazu ein weiterer, kleiner Korridor vorgesehen.

Allgemein ist aufzuführen, dass bei fast allen Entwicklungskonzepten (vgl. u.a. Schémas directeurs) der einzelnen Prüfzonen versucht wurde, durchlaufende und vernetzende Leitlinien und Korridore vorzusehen, die eine Verbindung mit den Bestandsstrukturen der Umgebung schaffen, vgl. z. B. die Prüfzone I02_UB „ZI Routert“, A10_AS „Kallek-Nord“ oder der Nordwest-Südost verlaufende Korridor südwestlich dem bestehenden Baugebiet „Leegrond“. In diesen Korridor ist das relativ große und naturnahe Regenrückhaltebecken integriert, was durch erhöhtes Insektenaufkommen für die Fledermausfauna besonders interessant ist.

In der Ortschaft Neuhaeusgen können zwei bedeutendere Vernetzungsachsen definiert werden. Zum einen der Korridor am Westrand der Ortslage, östlich der Planzone I14_NH (Rue de Senningen Süd) mit den hochwertigen Bongerten und Heckenstrukturen (insbesondere für die Avifauna bemerkenswert), der sich am Waldrand entlang bis in den rückwärtigen Bereich der Prüfzone I20_NH (Bei der Kapell) fortsetzt und in diesem Bereich, laut der Milvus-Studie (2016), für die Fledermausfauna als Jagdhabitat höherwertig einzuschätzen ist.

Zum anderen ist ein von Westen nach Osten verlaufender Korridor am Südrand der Ortschaft zu nennen, der im Anschluss an die Wohnbebauung die Bereiche des Waldrandes mit Offenlandstrukturen vernetzt und so einen wesentlichen Beitrag zur Wertigkeit des in dem Bereich ausgewiesenen Schutzgebietes ZH 50 „Bierelergronn“ beiträgt.

2.8 BODENVERBRAUCH

Die in der DEP aufgelistete Aussagen zum Bodenverbrauch werden nachfolgend durch einige Aspekte und Erläuterungen ergänzt.

Die Berechnung des Bodenverbrauchs je Prüfzone wurde in den Tabellen 14 und 15 der DEP zusammengefasst.

Die Prüfzone **I24b_SU (0,69 ha)** wurde in der DEP nicht betrachtet, da sie zu diesem Zeitpunkt in die zone verte reklassiert werden sollte.

Allerdings hat die Gemeinde sich im Rahmen des Reklamationsverfahren dazu entschlossen, u.a. zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen diese Prüfzone im Perimeter zu belassen und die angedachte Reklassierung zurückgängig zu machen. Die erforderliche Prüfung der Zone findet sich in Kap. 2.5. Wegen den teils kritischen Konfliktsituationen, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes und der Einstufung (rouge) gemäß der CNRA-Stellungnahme wird die Fläche mit einer ZAD-Ausweisung belegt. Dadurch muss sie aber nicht im Bodenverbrauch berücksichtigt werden und es tritt diesbezüglich keine Verschlechterung ein.

Die Planfläche **Kallek-Süd** wurde weder in der UEP noch in der DEP als Prüfzone näher betrachtet, da die Flächen als rückwärtige Gärten (als Baulücken) betrachtet wurden. Gemäß dem Schéma directeur und der Ausweisung im PAG nimmt sie eine Fläche von 0,41 ha ein. Die Erschließungsmöglichkeiten in den rückwärtigen Gartenbereichen erlauben aber keine vollständige Nutzung der Zone, sodass das Schéma directeur (inkl. der Verbindung aller Teilflächen) dem nachfolgenden Entwicklungskonzept angeglichen wird und der Baulückencharakter der zwei Einzelflächen deutlich wird. Daher ist es nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich, den Bodenverbrauch dahingehend zu anzupassen. Die ursprünglichen 0,41 ha von Kallek-Süd würden aber bei einer Anrechnung den Bodenverbrauch nicht unzulässig über die Erheblichkeitsschwelle des gemeindespezifischen Orientierungswert (26,88 ha) heben.



Entwicklungskonzept zu Kallek-Süd

Prüfzone **I14_NH „Rue Senningen - Süd“ (0,85 ha)**: Diese Prüfzone befindet sich innerhalb des gültigen Perimeters. Im Rahmen des Reklamationsverfahrens hat die Gemeinde sich entschlossen, die Belegung der Zone mit einer ZAD-Ausweisung zurückzunehmen, um potentielle



Schadensersatzforderungen seitens der Eigentümer abzuwenden. Dies hat zur Folge, dass eine Bebauung der Zone im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse möglich wird und dadurch die Bodenverbrauchsrechnung angepasst werden muss.

Der Bodenverbrauch steigt daher um 0,85 ha von 11,7 ha auf 12,55 ha, vgl. auch DEP Kap. 9.2. Damit liegt er weiterhin unter dem gemeindespezifischen Orientierungswert von 26,88 ha.

Neben dem Bodenverbrauch wünschte das MECDD weitere Angaben zur Flächennutzung und Flächenaufteilungen innerhalb der Gemeindeanzugeben. Solche Angaben finden sich u. a. in den Tabellen 4 und 5 auf Seite 36 der DEP.

Hinsichtlich der künftigen Erschließungsmöglichkeiten wird nachfolgend ergänzend das Entwicklungspotential je Ortschaft aufgelistet, welches aus den Baulücken hervorgeht (Angabe aus dem PAG, Stand April 2019, Zilmplän s.à. r.l.). Dieses Potential ist aber kein Bestandteil der Bodenverbrauchsrechnung:

Munsbach:

21 Baulücken = 3,29 ha

Uebersyren:

18 Baulücken = 1,68 ha

Schuttrange:

22 Baulücken = 2,86 ha

Schrassig:

16 Baulücken = 2,29 ha

Neihaisgen:

13 Baulücken = 2,65 ha

Summe für die Gemeinde Schuttrange: 90 Baulücken mit 12,77 ha

Dieser Wert zeigt sehr anschaulich, dass innerhalb der Gemeinde ein großes Potential an bebaubarer Fläche vorliegt. Es sollte seitens der Gemeindeverantwortlichen dringend angestrebt werden, vor der Erschließung weiterer Baugebiete (zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden) dieses Potential zu mobilisieren.

2.9 TRINKWASSERSCHUTZZONEN - AUSWEISUNGSPROZEDUREN FÜR NEUE TRINKWASSERSCHUTZZONEN

Bei der Ausweisung von Planzonen innerhalb und unmittelbar an bestehenden und geplanten Trinkwasserschutzzonen ist es bedeutsam, dass die prozeduralen und einschränkenden Vorgaben der entsprechenden RGD Beachtung finden. Diesem Umstand ist die Gemeinde sich bewusst und beachtet die erforderlichen Vorgehensweisen. In der Suivi-Tabelle der DEP ist jeweils ein entsprechender Hinweis - Abstimmung mit der AGE - bereits enthalten

2.10 **ALTLASTENSITUATION UND HINWEISE ZUM SUIVI (ARTENSCHUTZ ART. 21)**

Hinsichtlich des Suivi zur Altlastensituation in den beiden Prüfzonen I16_NH und A10_AS wurde im Kapitel 2.1 bereits eine Aussage getroffen.

In Bezug zum Art. 21 NatSchG des Artenschutzes wird gefordert, dass in den Suvi-Tabellen ein Hinweis aufgenommen wird, dass die Quartierkontrolle vor der Rodung von Gehölzen bzw. vor Abriss von Gebäuden durch einen Artenkundespezialisten durchgeführt wird. Dieser Forderung wird nachgekommen. Auf Grund des umfänglichen Charakters dieser Minimierungsmaßnahme (gilt für die Mehrzahl aller Prüfzonen) wird sie in der Tabelle 1 (s. o.) mit den generellen Empfehlungen zu Maßnahmen der Planüberwachung bezogen auf den PAG aufgenommen.

3 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Gemeinde Schuttrange stellt ihren PAG gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 2004 – 2011er Version (*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*) neu auf. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008² müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden.

Das PAG-Projekt wurde zusammen mit dem Umweltbericht als Ergebnis der SUP vom Gemeinderat gestimmt und in die Prozedur gegeben. Daraufhin haben die beteiligten Ministerien und die Bevölkerung Schuttranges die Möglichkeit gehabt, ihre Anmerkungen und Forderungen an die Gemeinde zu richten.

Wie bereits beschrieben, wurde von Seiten der Gemeindeverantwortlichen versucht alle Anmerkungen und Forderungen der Bevölkerung sowie der beteiligten Ministerien zu berücksichtigen und wenn möglich in das PAG-Projekt in seiner neuen Version von Juni 2019 einfließen zu lassen.

Hieraus ergibt sich nun ein PAG-Projekt (Stand Juni 2019), welches sich punktuell von jenem PAG-Projekt unterscheidet, dass der Öffentlichkeit in Schuttrange präsentiert und beim MECDD zur Prüfung (Avis 7.2) eingereicht wurde. Um die Transparenz des Prozesses zu wahren und potentielle Effekte auf Natur und Umwelt durch die Plananpassung abschätzen zu können, wurde das vorliegende Dokument als Anhang zur SUP erstellt.

Insgesamt kann gefolgert werden, dass durch die Plananpassungen keine nachhaltig negativen Effekte auf die verschiedenen Schutzgüter bedingt werden. Wenn notwendig, wurden Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert oder auf die entsprechenden natur- und artenschutzrechtlichen Artikel des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Wie bereits in der zweiten Phase der SUP erläutert, soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass bei einer Realisierung von Bebauungsprojekten z. T. tiefergehende tierökologische Studien auf verschiedenen Flächen der Gemeinde Schuttrange über die vorliegende Studie von Milvus (2016) hinaus erneut notwendig werden und so wesentlich zu einer reibungslosen sowie natur- und artenschutzrechtlich sicheren Umsetzung des PAG beitragen können.

Auch in kumulativer Hinsicht ergeben sich durch die Anpassungen keine erheblichen Impakte, da die meisten Änderungen als positiv für die Umwelt bewertet werden können (z. B. Verbleib von Planflächen in der zone verte, Ausweisung von ZAD) oder die Änderungen die kritische Schwellenwerte nicht negativ überschreiten werden. Betreffend des gemeindlichen Bodenverbrauchs ergeben sich durch die Änderungen nur leichte Verschiebungen. Diese bleiben aber immer noch weit unterhalb des Orientierungswertes des zulässigen gemeindespezifischen Bodenverbrauchs der Gemeinde Schuttrange.

² Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.